Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr
KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), Schalterschluss in der Zulassungsstelle jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:
Sie erreichen uns mit dem Stadtverkehr SR, Linie 3, mit der Bahn, Haltestelle Straubing-Ost

Nr. 16 29. September 2010 39. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

O -	• 4 -
<u>~`</u> △	IΤΔ
UC	ILC

- 1. Bekanntmachung des vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf 110 113 ermittelten Überschwemmungsgebietes "Bogenbach"
- 2. Nachrufe 114
- 3. Kraftloserklärungen 115

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 **Fax:** 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de
E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Bekanntmachung des vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ermittelten Überschwemmungsgebietes "Bogenbach"

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei einem Bemessungshochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 des Bayerischen Wassergesetzes - BayWG)

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser -HQ 100). Ein 100-jährliches Hochwasser tritt durchschnittlich einmal in hundert Jahren auf. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für den Bogenbach im Landkreis Straubing-Bogen wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und in dem anliegenden Übersichtslageplan dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die <u>Dokumentation eines natürlichen Zustandes</u> und nicht um eine veränderbare Planung handelt.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in dem Übersichtslageplan M = 1:25.000 senkrecht schraffiert und blau eingefasst dargestellt. Detaillierte Lagepläne im Maßstab = 1:5.000 bzw. 1:2.500 können im Landratsamt Straubing-Bogen und den Gemeinden Bogen (Stadtverwaltung Bogen), Hunderdorf und Windberg (Verwaltungsgemeinschaft Hunderdorf), im Internet unter http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformation/jueg/karten-dienst/index.htm und http://www.landkreis-straubing-bogen.de (Menüpunkt Landratsamt/Amtsblatt), eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete (Art. 47 BayWG). Damit sind folgende Rechtswirkungen verbunden:

In diesen Gebieten ist nach § 78 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) untersagt:

- 1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
- 2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach §§ 30, 33, 34, und 35 Baugesetzbuch,
- 3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
- 4. das Aufbringen oder Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffen dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
- 5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder fortgeschwemmt werden können,
- 6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
- 7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 entgegenstehen.
- 8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die Nummern 1 bis 8 gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Abweichend der Nummer 1 kann das Landratsamt nach § 78 Abs. 2 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn

- a) keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
- b) das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,
- c) eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu erwarten sind.
- d) der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden.
- e) die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
- f) der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
- g) keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,
- h) die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und
- i) die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

Abweichend der Nummer 2 kann das Landratsamt nach § 78 Abs. 3 WHG die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigen, wenn im Einzelfall das Vorhaben

- a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
- b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
- c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
- d) hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Abweichend der Nummern 3 bis 8 kann das Landratsamt nach § 78 Abs. 4 WHG Maßnahmen zulassen, wenn

- a) Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
- b) eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder die nachteiligen Auswirkungen ausgeglichen werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Vermeidung von Hochwassergefahren von der Kreisverwaltungsbehörde durch Anordnungen für den Einzelfall gegenüber den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke Verbote, Beschränkungen, Duldungspflichten und Handlungspflichten erlassen werden können (Art. 46 Abs. 5 BayWG). Um einen schadlosen Hochwasserabfluss sicherzustellen kann das Landratsamt gegenüber den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke anordnen, Hindernisse zu beseitigen, Eintiefungen aufzufüllen, Maßnahmen zur Verhütung von Auflandungen zu treffen und die Grundstücke so zu bewirtschaften, dass ein Aufstau und eine Bodenabschwemmung möglichst vermieden werden (Art. 46 Abs. 6 BayWG).

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamtes über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist vom Landratsamt höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 3 BayWG).

Weitere Informationen:

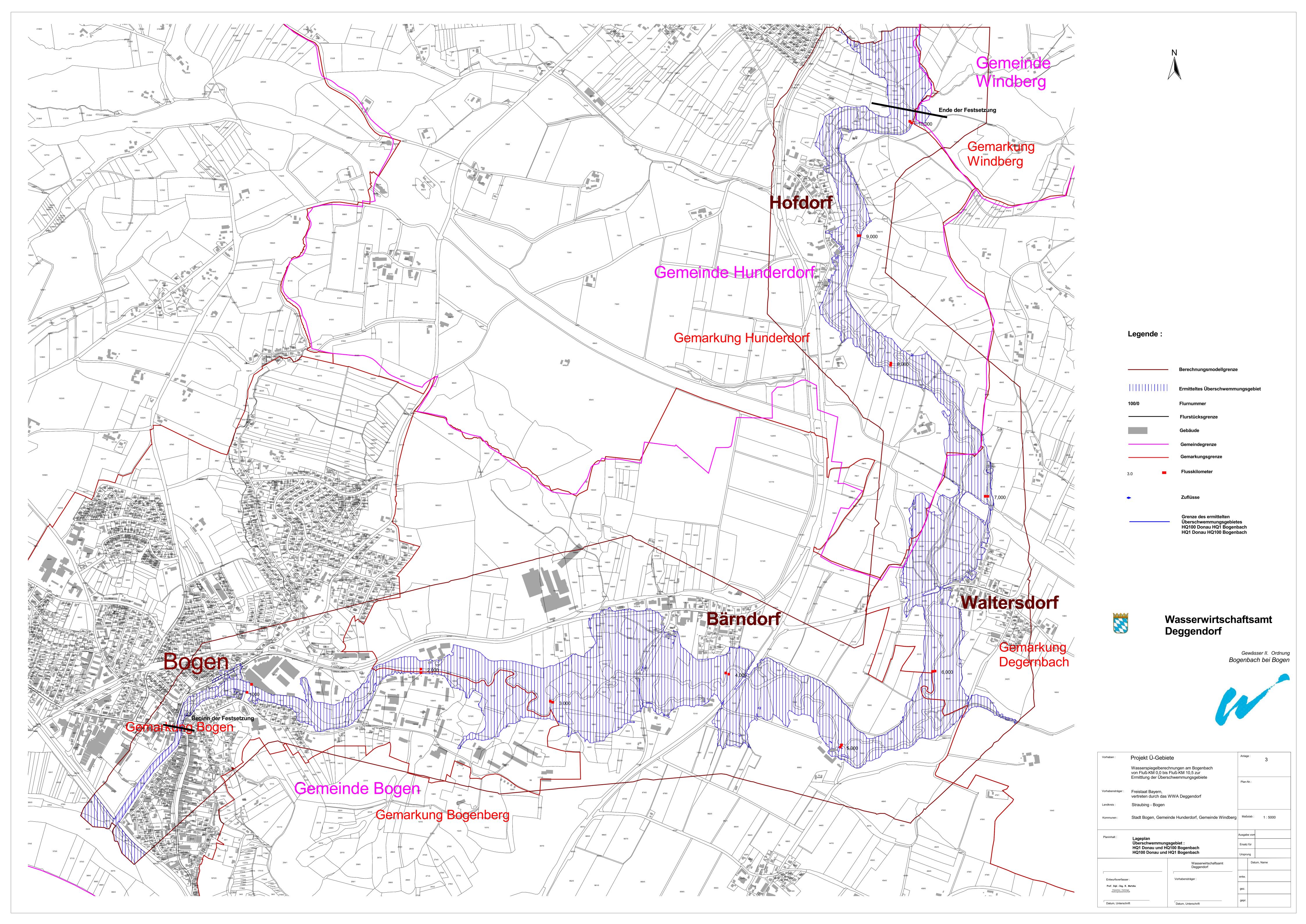
Weiter werden alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Internet unter der Adresse (http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/iueg/kartendienst/index.htm) im "Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern" für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Wasserwirtschaftsamt Deggendorf 25.08.2010

Dr. Albin Schramm Oberregierungsrat Landratsamt Straubing-Bogen 22.09.2010 gez. Fischer

Regierungsrätin

Anlage: (im pdf-Format)
1 Lageplan Bogen-Hofdorf



Nachruf



Der Landkreis Straubing-Bogen trauert um

Herrn Josef Putz

Josef Putz war von 1969 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 1988 als Fleischkontrolleur und Trichinenbeschauer für den Landkreis Straubing-Bogen tätig. Während seiner 20-jährigen Tätigkeit zeichnete er sich vor allem durch sein großes Verantwortungsbewusstsein und seine Zuverlässigkeit aus. Wegen seiner Hilfsbereitschaft, seines freundlichen Wesens und seiner fachlichen Kompetenz war er allseits beliebt und geschätzt.

Wir sind ihm zu großem Dank verpflichtet und werden ihn stets in guter Erinnerung behalten.

Alfred Reisinger Landrat Josefine Hilmer
Personalratsvorsitzende

Nachruf



Der Landkreis Straubing-Bogen trauert um

Herrn Ludwig Hinreiner

Ludwig Hinreiner war über 30 Jahre als Fleischkontrolleur und anschließend weitere 15 Jahre als Trichinenbeschauer in der zentralen Trichinenuntersuchungsstelle Grafentraubach für den Landkreis Straubing-Bogen tätig.

Während seiner 45-jährigen Tätigkeit zeichnete er sich vor allem durch sein großes Verantwortungsbewusstsein und seine unermüdliche Einsatzbereitschaft aus.

Wegen seiner offenen und zupackenden Art, seiner Hilfsbereitschaft und seines aufgeschlossenen Wesens war er im Kollegenkreis und bei seinen Vorgesetzten gleichermaßen beliebt

Wir sind ihm zu großem Dank verpflichtet und werden ihn stets in guter Erinnerung behalten.

Alfred Reisinger Landrat Josefine Hilmer
Personalratsvorsitzende

Kraftloserklärung

Da Rechte am Sparkassenbuch Nr. 34	102375863 nich	nt geltend	gemacht wurd	den, werde	n sie
hiermit für kraftlos erklärt.			_		

Straubing, den 20.08.2010

Sparkasse Niederbayern-Mitte

gez. VM Dr. Martin Kreuzer

Kraftloserklärung

Da Rechte am Sparkassenbuch Nr. 3402410868 nicht geltend gemacht wurden, werden sie hiermit für kraftlos erklärt.

Straubing, den 22.09.2010

Sparkasse Niederbayern-Mitte

gez. VM Dr. Martin Kreuzer